



dr.hirschmüller :: rechtsanwälte

Fachanwälte für Medizinrecht Hannover

Hinweise zum Umgang mit dem Corona-Virus

- 1 Bisher hat nur die WHO den internationalen Gesundheitsnotstand ausgerufen. Das bedeutet, dass die mehr als 190 Mitgliedsländer von der WHO empfohlene Krisenmaßnahmen gegen eine weitere Ausbreitung untereinander koordinieren. Bei einem nationalen Gesundheitsnotstand kann die Bundesregierung weitere Maßnahmen anordnen. Bei einem solchen wären sodann die konkreten Anordnungen zu beachten. Da hier viele Behörden und andere Akteure im Zusammenspiel zu beachten wären, sind pauschale Aussagen nur schwer möglich. Insgesamt muss hier neben Hilfsmaßnahmen mit Anordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ISchG, siehe auch Frage 7) gerechnet werden. Wir gehen aber nicht davon aus, dass die Hebammen in einem solchen Zuge alle in den Dienst gerufen werden.
- 2 Nach bisherigem Kenntnisstand sind die gleichen Schutzmaßnahmen zu treffen, wie bei einer Grippewelle bzw. anderen ansteckenden Krankheiten. Das Bundesamt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat bisher keine weitergehenden Anforderungen ausgearbeitet. Das Bundesinstitut für Risikobewertung hat lediglich eine FAQ-Liste im Internet veröffentlicht, verweist aber im übrigen auf das Robert-Koch-Institut. Dieses beobachtete die Lage kontinuierlich, hat aber bisher keine weiteren Maßnahmen empfohlen. Die örtlichen Gesundheitsdienste verfolgen derzeit ebenfalls nur das Ziel der Isolation einzelner Fälle. Sobald aber in Deutschland mehr Fälle auftreten, die nicht mehr auf einen bereits bekannten Fall zurückgeführt werden können und deutlich würde, dass die Verbreitung auch in Deutschland auf Dauer nicht zu vermeiden ist, wird die Bekämpfungsstrategie schrittweise angepasst.
Hieraus ergibt sich, dass Hebammen den Dienst derzeit nicht verweigern können. Hebammen mit besonderer persönlicher Notlage (vulnerable Familienangehörigen) können aber beim Arbeitgeber einen Antrag auf Sonderurlaub stellen, über den der Arbeitgeber auch im Hinblick auf familiäre Besonderheiten zu entscheiden hat. In einigen Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen sind auch Fälle des bezahlten Sonderurlaubes geregelt, wobei wir allerdings davon ausgehen, dass ein Sachverhalt, wie der aktuelle, regelmäßig nicht berücksichtigt ist. Auch wenn der Arbeitgeber dem Anspruch zustimmen muss und in vielen Fällen ein bezahlter Sonderurlaub wohl nicht möglich sein wird, wäre dies zumindest eine Möglichkeit, die die betroffenen Hebammen ergreifen könnten. Sofern der Kreissaal weiterhin gut besetzt ist, hat der Arbeitgeber über den Sonderurlaub zumindest ordnungsgemäß zu entscheiden.
- 3 Sofern der Arbeitgeber aber keine ausreichenden Hygiene-Maßnahmen getroffen hat, wäre neben der Gefahrenanzeige durch die Arbeitnehmerin, eine Weigerung der Weisung des Arbeitgebers Folge zu leisten durchaus denkbar. Sofern die bisherigen Hygienemaßnahmen aber denjenigen der Grippewelle entsprechen, gehen wir davon aus, dass die Kliniken regelmäßig ausreichend Hygienemaßnahmen ohne besonderen Aufwand umsetzen können. Das BAuA informiert hierzu umfassend auf seiner Homepage unter: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Aktuelles/Meldungen/2020/2020-02-19-Coronavirus.html> (Kurzinfo: Der ABAS hat auf Grundlage der vorhanden epidemiologischen Daten SARS-CoV-2 mit Beschluss vom 19.02.2020 aus präventiver Sicht vorläufig in die Risikogruppe 3 nach Biostoffverordnung eingestuft (6). Das Virus kann nach bisherigem Wissen durch die Inhalation von Aerosolen sowie durch den Kontakt mit Schleimhäuten

(Nase, Mund, Augen) übertragen werden. Auf Basis dieses Wissens sind für durchzuführende Tätigkeiten die erforderlichen Schutzmaßnahmen aus o.g. TRBA ableitbar. Ergänzend enthält der ABAS-Beschluss 609 Maßnahmen, die sich analog auf den Umgang mit anderen luftübertragbaren Erregern der Risikogruppe 3, zu denen auch SARS-CoV-2 gehört, übertragen lassen). Wir möchten derzeit ungern eine pauschale Empfehlung zur Arbeitsverweigerung aussprechen, da es auf den konkreten Fall ankommen wird und eine unberechtigte Weigerung zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen kann. Hebammen die insofern Bedenken haben, können sich gerne bei uns melden.

- 4 Für einen Schadensersatzanspruch aufgrund ausgefallener Kurse können wir keine besondere Rechtsgrundlage erkennen. Die Hebammen können hier aber, wie in jedem Fall, bei entsprechender Ausfallklausel im Kursvertrag versuchen, die ausgefallenen Kursgebühren den Kursteilnehmerinnen in Rechnung zu stellen. Solange die Frauen ohne offizielle Empfehlung, mithin aus eigener Angst, den Kurs absagen, sollten die Erfolgsaussichten im Streitfall relativ gut sein. Immer unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Rechtsprechung solche Ausfallklausel generell sehr uneinheitlich bewertet.
- 5 Insbesondere besteht auch kein Sonderrecht die Kurse digital anzubieten. Der Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134 a SGB V sieht solche Abrechnungsmodalitäten nicht vor. Wir gehen auch nicht davon aus, dass sich die nationale Lage derart eng und über einen solch langen Zeitraum zuspitzt, dass für diese Fälle Notfall-Regelungen mit dem GKV-SV ausgearbeitet werden.
- 6 Allgemein sei zu einem Anspruch auf Entschädigung bzw. Schadenersatz auf Folgendes hingewiesen: Nach dem deutschen Infektionsschutzgesetz können Quarantänen angeordnet, Schleimhautabstriche verordnet und öffentliche Einrichtungen geschlossen werden. Daneben lässt das Gesetz noch weitere Maßnahmen zu, wie ein Berufsverbot, das ebenfalls im konkreten Fall angeordnet werden kann. Derjenige, der aufgrund einer dieser Anordnungen an der Ausübung seiner Erwerbstätigkeit gehindert ist, hat nach § 56 ISchG einen Anspruch auf Entschädigung. Der Paragraph lautet konkret:

„Wer auf Grund dieses Gesetzes als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 Satz 2 Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstausschlag erleidet, erhält eine Entschädigung in Geld. Das Gleiche gilt für Personen, die als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige abgesondert wurden oder werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen können.

Eine Entschädigung nach den Sätzen 1 und 2 erhält nicht, wer durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung oder anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betroffenen öffentlich empfohlen wurde, ein Verbot in der Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit oder eine Absonderung hätte vermeiden können.“

Unserer Kenntnis nach war bisher nur der Kreis Heinsberg von einer offiziell angeordneten Quarantäne betroffen. Hierdurch betroffene Hebammen können dann einen Anspruch auf Entschädigung haben, wenn die oben genannten Voraussetzungen vorliegen. Da die Quarantäne aber nur kurz andauerte, gehen wir davon aus, dass zumindest die abgesagten Kursstunden nachgeholt werden können, so dass insofern keine Entschädigung geleistet werden wird. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Anspruch dann entfällt, wenn die betroffene Hebamme sich nicht gegen den Corona-Virus impfen lässt, sobald der Impfstoff vorhanden ist, oder andere Schutzmaßnahmen missachtet.

- 7 Für andere deutsche Gebiete besteht derzeit unserer Kenntnis nach keine Anordnungen oder Empfehlungen des RKI für bestimmte Gebiete Deutschlands. Einzig sofern Hebammen aus betroffenen Gebieten eingereist sind, wurde ihnen empfohlen ihre Reisedaten angeben,

damit sie im Notfall schnell verständigt werden können. Ansprüche auf Entschädigung etc. ergeben sich bei solchen reinen Empfehlungen nicht.

Wir hoffen, alle Fragen zufriedenstellend beantwortet zu haben. Die empfundene Angst vor dem Virus wird leider auf den offiziellen Seiten der zuständigen Ämter und Behörden so nicht bestätigt. Derzeit wird lediglich versucht, die Verbreitung des Virus einzudämmen, wobei die jeweiligen Länder eigene Maßnahmen treffen können. Bisher sind aber kaum offizielle Anordnungen ergangen. Daher kann den Hebammen leider in vielerlei Hinsicht kein allgemein rechtssicheres Vorgehen empfohlen werden. Es bleibt weiterhin abzuwarten, wie die Lage sich weiterhin entwickeln wird.

dr.hirschmüller :: rechtsanwälte

Leisewitzstraße 26 :: 30175 Hannover :: Tel.: +49 (0) 511.2 28 76 72 :: Fax: +49 (0) 511.2 83 41 93 ::

e-mail: info@hirschmueller-rechtsanwaelte.de